

## T 2 Die Schwenninger Hebamme

[...] In solchen und ähnlichen Fällen, vor allem aber bei Fehl-, Früh- und Totgeburten, waren die Hebamme und »das geschworene Weib« ausschlaggebend. Beide wurden von den gebärfähigen Weibern im Dorf unter Aufsicht des Pfarrers und des Vogts gewählt. Ihr Gehalt wurde vom Kirchenkonvent festgesetzt: Für jede Geburt bekamen sie anfangs 4, dann 10 Kreuzer; das jährliche Wartegeld betrug für die Oberhebamme 3, für die Zugezogene 2 Gulden. Das geschworene Weib mußte nicht nur Geburtshilfe leisten, sondern auch schwören, daß sie die Hebamme beobachten werde, ob diese sich nicht bestechen lasse, keinen Unterschied zwischen reich und arm mache, dem Kind nichts antue und keine abergläubischen Bräuche dulde. Bei einer Wahl anno 1680 griffen die beiden Vorsitzenden ein und beanspruchten zehn Stimmen für sich, um eine andere Unterhebamme durchzusetzen. »weilen sie schreiben und lesen kann«. Der Oberhebamme wurden damals »acht Simmri Veesen zum Lohn addirt.«

[...]

Für die Geburten waren die Hebamme und das geschworene Weib allein zuständig, den Brucharzt holte man nur im äußersten Notfall. Einmal wird uns berichtet: »Den 26. Juni 1686 ist Regina ... in große geburtsschmerzen gerathen, und als sie zu gebären hartt ankommen und keine Krafft zu gebären da war, auch kein Leben des Kindts gespürt wurde, hatt sich entlich ein Ärmlein des Kindts hervorgethan, welches, nachdem es etlich mahl durch die Hebamm ... wieder in muetter leib gebracht, doch wider hervorkommen, hatten endtlichen sowohl die gedachte Hebamm, als andere beywesendte Frawn ... sich resolvirt, daß ärmlein des Kindts abzureißen, welches auch geschehen. Nachgehends erst den Bruchschneider Hanß Rapp abgefortert, der das Kindt von ihr gethan, welches aber ohne Vorwissen des Pfarrers geschehen. Donnerstag hernach ist die Muetter auch gestorben.«

Otto Benzing, Schwenningen am Neckar. Geschichte eines Grenzdorfes auf der Baar, Villingen-Schwenningen 1985, S. 221, 224